Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Liebe Sportfreunde,

gem. §4 unserer Satzung lade ich alle Mitglieder zur JHV 2024 ein.

Wann: Freitag 08. März 2024

Uhrzeit: 1930 Uhr

Wo: Clubheim, Eekboom-Halle

Die JHV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig (§ 4, Nr. 3 Satz 1).

Tagesordnung

- 1. Eröffnung, Begrüßung und Genehmigung des Protokolls vom 29. April 2023
- 2. Feststellung der Anwesenden, Genehmigung der Tagesordnung
- 3. Ehrungen
- 4. Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Abteilungen
- 5. Bericht der Kassenprüfer
- 6. Entlastung des Vorstandes
- 7. Neuwahlen
 - a. der/des 2. Vorsitzendin/Vorsitzenden (bisher: Henning Andresen)
 - b. der/des Schriftführerin/Schriftführers (bisher: Silke Ruhr)
 - c. drei Beisitzerinnen/Beisitzer (bisher: Niklas Kuhrt, Wilfried Kutsche und Anne Gunnesson)
 - d. einer/eines Kassenprüferin/Kassenprüfers (bisher: Jörg Hösel)
- 8. Bestätigung des Haushaltsvoranschlages
- 9. Anträge
 - a. verschiedene Satzungsänderung (siehe Anlagen 1-3)
- 10. Verschiedenes

Mit sportlichem Gruß

Vorstand

Oeversee, 28.01.2024

Antrag auf Änderung der Satzung des TSV Oeversee von 1920 e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantrage ich folgende Änderungen der Satzung:

Nr.	Bisher: § 1	Neu: § 1		
1	gestrichen (sh. Anlage 2)	Vollständig neu strukturiert und ergänzt (sh. An-		
1	, , ,	lage 3)		
Nr.	Bisher: § 4, Nr. 4	Neu: § 4, Nr. 4		
2	• .	 4. Die Hauptversammlung ist für folgende Beschlüsse - soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist - zuständig: a) über Satzungsänderungen und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes mit einer ¾ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, b) über alle sonstigen in der Tagesordnung aufgeführten Punkte, einschließlich der Wahlen und Bestätigungen, sowie über sonstige Vereinsangelegenheiten, in denen die Beschlussfassung nicht einem anderen Organ zusteht, mit einfacher Stimmenmehrheit. 		
Nr.	Bisher: § 6, lit a und b	Neu: § 6, lit a und b		
3	Der Vorstand besteht aus: a) der/dem 1.Vorsitzenden b) der/dem 2.Vorsitzendem c) dem/der Schatzmeister/in d) dem/der Schriftführer/in e) dem/der Jugendwart/in f) den/der Abteilungs- (Sparten)-leitern/innen g) 6 Beisitzer/innen	Der Vorstand besteht aus: a) dem/der Vorsitzenden b) dem/der stellv. Vorsitzenden c) dem/der Schatzmeister/in d) dem/der Schriftführer/in e) dem/der Jugendwart/in f) den/der Abteilungs- (Sparten)-leitern/innen g) 6 Beisitzer/innen		
Nr.	Bisher: § 6a	Neu: § 6a		
4	Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: a) der/dem 1.Vorsitzenden b) der/dem 2.Vorsitzendem c) dem/der Schatzmeister/in d) dem/der Schriftführer/in e) 6 Beisitzer/innen f) dem/der Jugendwart/in	Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: a) dem/der Vorsitzenden b) dem/der stellv. Vorsitzenden c) dem/der Schatzmeister/in d) dem/der Schriftführer/in e) 6 Beisitzer/innen f) dem/der Jugendwart/in		
Nr.	Bisher: § 7, Satz 2 und 3	Neu: § 7, Satz 2 und 3		
	In den Jahren mit den geraden Endziffern werden gewählt: die/der 2.Vorsitzende der/die Schriftführer/in 3 Beisitzer/in.	In den Jahren mit den geraden Endziffern werden gewählt: der/die stellv. Vorsitzende der/die Schriftführer/in 3 Beisitzer/in.		

	In den Jahren mit den ungeraden Endziffern		In den Jahren mit den ungeraden Endziffern		
	werden gewählt:		werden gewählt:		
	die/der 1.Vorsitzende		der/die Vorsitzende		
		der/die Schatzmeister/in		der/die Schatzmeister/in	
		der/die Jugendwart/in 3 Beisitzer/in.		der/die Jugendwart/in 3 Beisitzer/in.	
		O Delaitzei/iii.		o Delaitzei/iii.	
Nr.		Bisher: § 8, Nr.1 und 2		Neu: § 8, Nr.1 und 2	
	1.	Die/der 1.Vorsitzende, die/der 2.Vorsitzen-	1.	Der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsit-	
		de und der/die Schatzmeister/in bilden den		zende und der/die Schatzmeister/in bilden	
		Vorstand im Sinne des § 26 BGB.		den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.	
		Dieser Vorstand vertritt den Verein gericht-		Dieser Vorstand vertritt den Verein gericht-	
		lich und außergerichtlich. Es genügt das Zu- sammenwirken zweier von ihnen.		lich und außergerichtlich. Es genügt das Zusammenwirken zweier von ihnen.	
		Cammon Winter Ewolor Von Innon.		Carimon Winter Ewoler von Innen.	
	2.	Dem gesamten Vorstand (§ 6a) obliegt die	2.	Dem geschäftsführenden Vorstand (§ 6a)	
		Geschäftsführung, die Ausführung der Ver-		obliegt die Geschäftsführung, die Ausfüh-	
6		einsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermö-		rung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung	
		gens und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Der geschäftsführende Vorstand		des Vermögens und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Der geschäftsführende	
		ist befugt, für den Verein Mitgliedschaften		Vorstand ist befugt, für den Verein Mitglied-	
		im Sinne des § 1 Nr. 6 Buchstabe a zu er-		schaften im Sinne des § 1 Nr. 8 Buchstabe	
		werben und Spielgemeinschaften im Sinne		a zu erwerben und Spielgemeinschaften im	
		des § 1 Nr. 6 Buchstabe b einzugehen. Die		Sinne des § 1 Nr. 8 Buchstabe b einzuge-	
		Übungsleiter/innen werden vom Vorstand		hen. Die Übungsleiter/innen werden vom	
		bestellt.		Vorstand bestellt.	
Nr.		Bisher: § 9, Nr.1 und 2		Neu: § 9, Nr. 1 und 2	
1110	1.	Die/der 1.Vorsitzende führt die laufenden	1.	Der/die Vorsitzende führt die laufenden Ge-	
		Geschäfte des Vereins. Sie/er hat in allen		schäfte des Vereins. Er/sie hat in allen Sit-	
		Sitzungen des Vereins den Vorsitz. Sie/er		zungen des Vereins den Vorsitz. Er/sie hat	
		hat darauf zu achten, dass die Mitglieder		darauf zu achten, dass die Mitglieder die	
		die ihnen übertragenen Aufgaben und Ob-		ihnen übertragenen Aufgaben und Oblie-	
		liegenheiten erfüllen und kann anderen Mit-		genheiten erfüllen und kann anderen Mit- gliedern Aufgaben übertragen.	
7		gliedern Aufgaben übertragen.		gilederii Adigabeli übelliageli.	
	2.	Die/der 2.Vorsitzende tritt bei Abwesenheit	2.	Der/die stellv. Vorsitzende tritt bei Abwe-	
		der/des 1.Vorsitzenden an deren/dessen		senheit des/der Vorsitzenden an dessen/de-	
		Stelle und in deren/dessen Rechte und		ren Stelle und in dessen/deren Rechte und	
		Pflichten. Bei Anwesenheit der/des 1.Vorsit-		Pflichten. Bei Anwesenheit des/der Vorsit-	
		zenden wird diese/dieser von der/dem 2.Vorsitzenden unterstützt.		zenden wird dieser/diese von dem/der stellv. Vorsitzenden unterstützt.	
Nr.		Bisher: § 10, Nr.1		Neu: § 10, Nr.1	
1110	1.		1.	Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, je-	
		doch mindestens alle 3 Monate im Ge-		doch mindestens alle 3 Monate im Ge-	
		schäftsjahr statt. Sie werden von der/dem 1.		schäftsjahr statt. Sie werden von dem/der	
		Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der		Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der	
		Vorstand (§ 6a) ist bei Anwesenheit von 5		Vorstand (§ 6a) ist bei Anwesenheit von 5	
8		Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit		Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit ge-	
0		gefasst.		fasst.	
		Bei Stimmengleichheit entscheidet die		Bei Stimmengleichheit entscheidet die	
i .			ĺ		
		Stimme der/des 1.Vorsitzenden.		Stimme des/der Vorsitzenden.	
		Der Vorstand (§ 6a) darf Beschlüsse auch		Der Vorstand (§ 6a) darf Beschlüsse auch	

		beteiligten Vorstandsmitglieder. Dies ist zu dokumentieren.		beteiligten Vorstandsmitglieder. Dies ist zu dokumentieren.
Nr.		Bisher: § 12, Nr.1		Neu: § 12, Nr.1
9	1.		1.	Der/die Schatzmeister/in führt die Kassenbücher. Ihm/ihr obliegen die Kassengeschäfte. Zahlungen darf er/sie nur nach Anweisungen des/der Vorsitzenden leisten. Ihm/ihr wird neben dem/der Vorsitzenden und dem/der stellv. Vorsitzenden Bankvollmacht erteilt.
Nr.		Bisher: § 16		Neu: § 16
10	2.	Von der Hauptversammlung sind zwei ordentliche Mitglieder zu Kassenprüfern/-prüferinnen zu wählen. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.	2.	Von der Hauptversammlung sind zwei ordentliche Mitglieder zu Kassenprüfern/-prüferinnen zu wählen. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfer/innen haben alljährlich eine vollständige Prüfung der Geschäftsführung des Vereins vorzunehmen. Die Kassenprüfer/innen haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushaltsund Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, insbesondere auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten, zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung
				von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen. Die Kassenprüfer/innen legen ihren jährlichen Abschlussbericht dem Vorstand vor. Dieser legt den Abschlussbericht mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Vorstands vor.
Nr.		Bisher: § 19, Nr. 2		Neu: § 19, Nr. 2
11	2.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Oeversee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der leibeserzieherischen Jugendarbeit zu verwenden hat.		Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Deckung der bestehenden Verbindlichkeiten an die Gemeinde Oeversee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der leibeserzieherischen Jugendarbeit zu verwenden hat.

Begründungen:

Zu Nr. 1 und 11: Im Rahmen der Prüfung unsere Satzung wurde vom Finanzamt festgestellt, dass gesetzliche Bestimmung nicht der Abgabenordung entsprechen und das der Vereinszweck nicht dem vorgegebenen Wortlaut entspricht. §§ 51 ff AO und § 60 in Verbindung mit

§ 59 AO. Dies habe ich zum Anlass genommen den § 1 vollständig neu zu strukturieren sowie im § 19 ein Wortlaut einzufügen.

- Zu Nr. 2 Der Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins muss auch die Möglichkeit eingeräumt werden gegen Beschlüsse des Vorstandes Beschwerde einzulegen. Darüber hinaus stufe ich das Votum der Mitgliederversammlung für so hoch ein, dass es nicht bei Stimmengleichheit durch die Stimme des/der Vorsitzenden ausgehebelt werden darf.
- Zu Nr. 3 bis 9 In den Paragraphen 6 10 und 12 werden die antiquierten Bezeichnung des 1. und 2. Vorsitzenden in die aktuell verwendeten Bezeichnungen Vorsitzende/r und stellv. Vorsitzende/r geändert. Dies hat keine rechtlich oder gesetzlich relevanten Folgen.
- Zu Nr. 10 Der § 16 beschreibt die Prüfungsaufgaben der Kassenprüfer/innen nur sehr ungenügend. Daher soll hiermit der Aufgabenbereich für die Kassenprüfer/innen klarer definiert werden.

Hans-Peter Düding

Duding

§ 1 (Zweck, Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit)

 Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit und die Pflege der sportlichen Kameradschaft. Turnen und Sport sollen einer sinnvollen Freizeitgestaltung und körperlichem Ausgleich dienen. Wichtiger Bestandteil ist die Leistungsförderung.
 Das Schwergewicht der Vereinsarbeit liegt bei der Jugend. Der Verein will der Jugend helfen, sich durch Leibesübungen, kulturelle Betreuung und Pflege der Gemeinschaft zu lebenstüchtigen Menschen heranzubilden.

Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen und werden nicht geduldet.

Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über seine Angebote und Veranstaltungen wirkt der Verein dabei auf die Sicherung seines Mitgliederbestandes sowie seines sportlichen Angebotes hin.

2. Der am 30.April 1920 gegründete Verein führt den Namen "TURN- und SPIELVEREIN OEVERSEE von 1920 e.V."

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

- 3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Oeversee, Kreis Schleswig-Flensburg.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff AO. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorteilen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungsersatz und durch den Vorstand im Rahmen der haushalts- und satzungsrechtlichen Möglichkeiten beschlossene Tätigkeitsvergütungen stellen keine Zuwendung dar.
- 6. a. Der Verein darf Mitglied anderer gemeinnütziger Vereine werden, wenn den Mitgliedern dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, sich in Sportarten zu betätigen, die der Verein nicht anbietet. Er beteiligt sich durch Umlagen an den Kosten dieser anderen Vereine
 - b. Die Bestimmungen des Buchstaben a. gelten auch für das Eingehen von Spielgemeinschaften, wenn diese gemeinnützigkeitsunschädliche Zweckbetriebe im Sinne der § 65, 67a AO (sportliche Veranstaltung) sind.
 - c. Der Verein darf die offene Jugendarbeit in der Gemeinde Oeversee ausüben. Die betreuten Jugendlichen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Für die offene Jugendarbeit dürfen keine Mitgliedsbeiträge des Vereins verwendet werden. Sie ist durch öffentliche Mittel zu bestreiten.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck und Gemeinnützigkeit)

1. Der am 30. April 1920 gegründete Verein führt den Namen

TURN- und SPIELVEREIN OEVERSEE von 1920 e.V.

Im laufenden Geschäfts- und Sportverkehr führt er die Kurzbezeichnung TSV Oeversee von 1920 e.V.

- 2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Oeversee, Kreis Schleswig-Flensburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen auf verschiedenen Gebieten und die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze. Wichtiger Bestandteil ist die Leistungsförderung. Das Schwergewicht der Vereinsarbeit liegt bei der Jugend.
- 6. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen und werden nicht geduldet. Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über seine Angebote und Veranstaltungen wirkt der Verein dabei auf die Sicherung seines Mitgliederbestandes sowie seines sportlichen Angebotes hin.
- 7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Alle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorteilen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungsersatz und durch den Vorstand im Rahmen der haushalts- und satzungsrechtlichen Möglichkeiten beschlossene Tätigkeitsvergütungen stellen keine Zuwendung dar.

- 8. a. Der Verein darf Mitglied anderer gemeinnütziger Vereine werden, wenn den Mitgliedern dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, sich in Sportarten zu betätigen, die der Verein nicht anbietet. Er beteiligt sich durch Umlagen an den Kosten dieser anderen Vereine
 - b. Die Bestimmungen des Buchstaben a. gelten auch für das Eingehen von Spielgemeinschaften, wenn diese gemeinnützigkeitsunschädliche Zweckbetriebe im Sinne der § 65, 67a AO (sportliche Veranstaltung) sind.
 - c. Der Verein darf die offene Jugendarbeit in der Gemeinde Oeversee ausüben. Die betreuten Jugendlichen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Für die offene Jugendarbeit dürfen keine Mitgliedsbeiträge des Vereins verwendet werden. Sie ist durch öffentliche Mittel zu bestreiten.